

Konkursandrohung

Betreibung

Schuldner

Gläubiger

Vertreter des Gläubigers

Zustellung an folgende Personen

Da die Forderungen gemäss **Zahlungsbefehl** vom [] nicht beglichen worden sind, **wird dem Schuldner hiermit der Konkurs** angedroht. Sollte der Schuldner die angegebenen Forderungen nebst Kosten nicht innert **20 Tagen** bezahlen, kann der Gläubiger beim Gericht gegen den Schuldner das **Konkursbegehren** stellen.

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes	Betrag CHF	Zins %	seit
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Betriebskosten			

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00.

Zahlstelle

Bemerkungen

Weitere Zustellkosten (CHF)

Zustellbescheinigung

- An Adressat
- An eine andere Person

Vorname, Name und Verhältnis zum Adressaten

Datum der Zustellung

Unterschrift
der zustellenden Person

Nicht zustellbar

- Nicht abgeholt
- Weggezogen
- Gestorben
- Im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst bis
- Empfänger nicht ermittelbar

Grund

Rechtliche Hinweise

Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetreibung bestreiten, so hat er innerhalb von **10 Tagen** bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen (Art. 17 SchKG).

Der Schuldner ist berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen (Art. 173a SchKG).

Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Urkunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still (Art. 166 SchKG).

Zieht der Gläubiger das Konkursbegehren zurück, so kann er es nicht vor Ablauf eines Monats erneuern (Art. 167 SchKG).